

# RS Vwgh 1996/5/21 93/05/0252

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.05.1996

## Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §8;

BauO Krnt 1992 §21 Abs5;

BauRallg;

VwGG §42 Abs2 Z3 ltc;

## Rechtssatz

Ob die Unterlassung des Abspruches über Einwendungen zu einer bloß unwesentlichen Mängelhaftigkeit des Bescheides führt oder der Bescheid deshalb aufzuheben ist, hängt davon ab, ob mit den Einwendungen die Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte geltend gemacht wird (Hinweis Hauer, Der Nachbar im Baurecht, vierte Aufl, 116).

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993050252.X01

## Im RIS seit

28.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

01.02.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)